

27.05.11

AV - In

Gesetzentwurf
der Bundesregierung

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Agrarstatistikgesetzes**A. Problem und Ziel**

Mit dem Agrarstatistikgesetz verfügt Deutschland über eine weitgehend kodifizierte Rechtsgrundlage für diesen Bereich der Bundesstatistik. Ebenso wie in der letzten größeren Änderung des Gesetzes im März 2009 steht auch beim vorliegenden Gesetzentwurf die Anpassung des Gesetzes an neue Rahmenbedingungen des Unionsrechts im Vordergrund (Statistik der pflanzlichen Erzeugung, Aquakulturstatistik, Weinstatistik und Statistiken zur ökologischen Produktion). Darüber hinaus soll so weit als möglich die Grundausrichtung der früheren Novellen des Gesetzes fortgesetzt und sollen Unternehmen von Auskunftspflichten so weit als möglich entlastet werden.

B. Lösung

Zur Entlastung von Auskunftspflichtigen werden in den Spezialerhebungen zur Bodennutzung untere Erfassungsgrenzen eingeführt bzw. bestehende Erfassungsgrenzen angehoben.

Um Datenlieferverpflichtungen an die Kommission nach der Verordnung über die Statistik der pflanzlichen Erzeugung zu erfüllen, wird eine neu gestaltete Erhebung zu Gemüse mit Auskunftspflicht angeordnet, ferner eine jährliche Erhebung zu Anbau und Ernte von Strauchbeerenobst. Zur Erfüllung von Lieferverpflichtungen nach der Aquakulturstatistikverordnung ist eine jährliche Erhebung in diesem Sektor vorgesehen.

Fristablauf: 08.07.11

Auch in anderen Statistikbereichen, insbesondere in der Weinstatistik, werden Anpassungen an veränderte unionsrechtliche Rahmenbedingungen vorgenommen.

Ergänzende Bestimmungen zur Führung des Betriebsregisters Landwirtschaft dienen der Sicherung der Qualität der statistischen Ergebnisse.

C. Alternativen

Keine.

D. Finanzielle Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugaufwand

Keine.

2. Vollzugaufwand

Die Umsetzung dieses Gesetzes führt zu jährlichen Mehrkosten von rd. 122 000 € beim Statistischen Bundesamt sowie von durchschnittlich rd. 424 000 € bei den statistischen Landesämtern. Hinzu kommen einmalige Umstellungskosten in Höhe von insgesamt 670 000 € bei diesen Stellen.

E. Sonstige Kosten

Durch den Vollzug des Gesetzes entstehen für die Wirtschaft einschließlich der mittelständischen Unternehmen keine zusätzlichen sonstigen Kosten. Durch die Änderungen sind keine messbaren Auswirkungen auf die Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, zu erwarten.

F. Bürokratiekosten

a) Bürokratiekosten der Wirtschaft

Es werden drei neue Informationspflichten eingeführt. Von den bestehenden 26 Informationspflichten werden vier vereinfacht, eine wird aufgehoben. Insgesamt werden die jährlichen Bürokratiekosten der Wirtschaft nur unwesentlich verändert.

b) Bürokratiekosten für Bürgerinnen und Bürger

Es werden keine Informationspflichten für Bürgerinnen und Bürger neu eingeführt, geändert oder aufgehoben.

c) Bürokratiekosten der Verwaltung

Der Gesetzentwurf enthält eine neue Informationspflicht der Verwaltung. Eine Informationspflicht wird ausgeweitet.

Bundesrat

Drucksache 316/11

27.05.11

AV - In

Gesetzentwurf
der Bundesregierung

**Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des
Agrarstatistikgesetzes**

Bundesrepublik Deutschland
Die Bundeskanzlerin

Berlin, den 27. Mai 2011

An die
Präsidentin des Bundesrates
Frau Ministerpräsidentin
Hannelore Kraft

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

hiermit übersende ich gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Agrarstatistikgesetzes

mit Begründung und Vorblatt.

Federführend ist das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz.

Die Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrates gemäß § 6 Absatz 1 NKRG ist als Anlage beigefügt.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Angela Merkel

**Entwurf eines
Zweiten Gesetzes zur Änderung des Agrarstatistikgesetzes**

Vom ...

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Artikel 1
Änderung des Agrarstatistikgesetzes**

Das Agrarstatistikgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 2009 (BGBl. I S. 3886), das zuletzt durch Artikel 36 des Gesetzes vom 9. Dezember 2010 (BGBl. I S. 1934) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

- a) Die Angaben zu Teil 2 Abschnitt 1 Unterabschnitt 4 bis 6 werden durch die folgenden Angaben ersetzt:

„Unterabschnitt 4
Zierpflanzenerhebung

- § 9 Erhebungseinheiten
§ 10 Erhebungsart, Periodizität, Erhebungszeitraum
§ 11 Erhebungsmerkmale und Berichtszeit

Unterabschnitt 5
Gemüseerhebung

- § 11a Erhebungseinheiten
§ 11b Erhebungsart, Periodizität, Erhebungszeitraum
§ 11c Erhebungsmerkmale und Berichtszeit

Unterabschnitt 6
Baumschulerhebung

- § 12 Erhebungseinheiten
§ 13 Erhebungsart, Periodizität, Erhebungszeitraum, Merkmale
§ 14 Erhebungsmerkmale und Berichtszeitpunkt

Unterabschnitt 7
Baumobstanbauerhebung

- § 15 Erhebungseinheiten
- § 16 Erhebungsart, Periodizität, Erhebungszeitraum, Merkmale
- § 17 Erhebungsmerkmale und Berichtszeitpunkt

Unterabschnitt 8
Strauchbeerenerhebung

- § 17a Erhebungseinheiten
- § 17b Erhebungsart, Periodizität, Erhebungszeitraum
- § 17c Erhebungsmerkmale und Berichtszeit

b) Die Angaben zu Teil 2 Abschnitt 10 werden durch die folgenden Angaben ersetzt:

„Abschnitt 10
Fischerei- und Aquakulturstatistik

Unterabschnitt 1
Allgemeine Vorschrift

- § 65a Einzelerhebungen

Unterabschnitt 2
Hochsee- und Küstenfischereistatistik

- § 66 Erhebungseinheiten
- § 67 Erhebungsart, Periodizität, Merkmale
- § 68 Erhebungsmerkmale und Berichtszeitraum

Unterabschnitt 3
Aquakulturstatistik

- § 68a Erhebungseinheiten
- § 68b Erhebungsart, Periodizität, Erhebungsmerkmale, Berichtszeitraum

2. In § 1 Nummer 8 werden die Wörter „Hochsee- und Küstenfischereistatistik“ durch die Wörter „Fischerei- und Aquakulturstatistik“ ersetzt.

3. In § 2 werden die Nummern 3 bis 5 durch die folgenden Nummern 3 bis 7 ersetzt:

- „3. Zierpflanzenerhebung,
- 4. Gemüseerhebung,
- 5. Baumschulerhebung,

- 6. Baumobstanbauerhebung,
- 7. Strauchbeerenerhebung.“

4. Teil 2 Abschnitt 1 Unterabschnitt 4 wird durch die folgenden Unterabschnitte 4 und 5 ersetzt:

**„Unterabschnitt 4
Zierpflanzenerhebung**

§ 9

Erhebungseinheiten

Erhebungseinheiten der Zierpflanzenerhebung sind die Betriebe nach § 91 Absatz 1, deren Flächen, auf denen Blumen oder Zierpflanzen oder deren jeweilige Jungpflanzen angebaut werden, mindestens 0,3 Hektar im Freiland oder mindestens 0,1 Hektar unter hohen begehbaren Schutzabdeckungen betragen.

§ 10

Erhebungsart, Periodizität, Erhebungszeitraum

Die Zierpflanzenerhebung wird allgemein alle vier Jahre, beginnend 2012, in der Zeit von Juli bis Oktober durchgeführt.

§ 11

Erhebungsmerkmale und Berichtszeit

(1) Erhebungsmerkmale der Zierpflanzenerhebung sind

1. beim Anbau von Blumen und Zierpflanzen:

- a) die Grundfläche nach Pflanzengruppen im Freiland und unter hohen begehbaren Schutzabdeckungen,
- b) die beheizte Grundfläche unter hohen begehbaren Schutzabdeckungen,
- c) die Zahl der erzeugten Topfpflanzen nach Pflanzengruppen, Pflanzenarten und Verwendungszwecken,

- d) bei Schnittblumen und Zierpflanzen zum Schnitt die Anbaufläche nach Pflanzenarten im Freiland und unter hohen begehbaren Schutzabdeckungen,
2. bei der Anzucht von Jungpflanzen: die Grundfläche im Freiland und unter hohen begehbaren Schutzabdeckungen.

(2) Der Berichtszeitpunkt für die Erhebungsmerkmale nach Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a und Nummer 2 ist der Tag der ersten Aufforderung zur Auskunftserteilung. Der Berichtszeitraum für die Erhebungsmerkmale nach Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe b bis d sind die Monate Juli des Vorjahres bis Juni des laufenden Jahres.

Unterabschnitt 5 Gemüseerhebung

§ 11a **Erhebungseinheiten**

Erhebungseinheiten der Gemüseerhebung sind die Betriebe nach § 91 Absatz 1

1. mit Flächen von mindestens 0,5 Hektar im Freiland oder mindestens 0,1 Hektar unter hohen begehbaren Schutzabdeckungen, auf denen Gemüse oder Erdbeeren oder deren jeweilige Jungpflanzen angebaut werden,
2. mit Produktionsflächen für Speisepilze von mindestens 0,1 Hektar.

§ 11b **Erhebungsart, Periodizität, Erhebungszeitraum**

(1) Die Gemüseerhebung wird durchgeführt:

1. bei den Betrieben nach § 11a Nummer 1
 - a) allgemein alle vier Jahre, beginnend 2012,
 - b) jährlich mit Ausnahme der Jahre, in denen die Erhebung nach Buchstabe a stattfindet, als Stichprobe bei höchstens 6 000 Betrieben, beginnend 2013;

abweichend davon werden die Erhebungsmerkmale zur Erntemenge in Jahren mit allgemeiner Erhebung bei höchstens 6 000 Betrieben ermittelt;

2. bei den Betrieben nach § 11a Nummer 2 allgemein jährlich, beginnend mit dem Berichtsjahr 2012.

(2) Die Erhebung nach Absatz 1 Nummer 1 wird in den Ländern Berlin und Bremen nicht durchgeführt.

(3) Erhebungszeitraum bei den Betrieben nach § 11a Nummer 1 sind die Monate Juni bis Dezember. Zur Ermittlung eines vorläufigen Ergebnisses für Spargel und Erdbeeren wird eine Vorerhebung in der Zeit von Juni bis September durchgeführt. Die Haupterhebung wird in der Zeit von Oktober bis Dezember durchgeführt.

(4) Erhebungszeitraum bei den Betrieben nach § 11a Nummer 2 sind die Monate Januar und Februar des Folgejahres.

§ 11c

Erhebungsmerkmale und Berichtszeit

(1) Erhebungsmerkmale der Gemüseerhebung sind

1. bei den Betrieben nach § 11a Nummer 1

a) zum Anbau von Gemüse und Erdbeeren:

aa) die Anbaufläche und Erntemenge nach Pflanzengruppen, Pflanzenarten, Kulturformen und Arten der Eindeckung, bei Spargel und Erdbeeren zusätzlich der Stand der Ertragsfähigkeit,

bb) in Jahren mit allgemeiner Erhebung bei Gemüse zusätzlich die Grundfläche,

b) zur Anzucht von Jungpflanzen: die Grundfläche im Freiland und unter hohen begehbaren Schutzabdeckungen,

2. bei den Betrieben nach § 11a Nummer 2: die Produktionsfläche, die Anbaufläche und die Erntemenge nach Arten von Speisepilzen,
3. für alle Pflanzenarten: die Angabe zur ökologischen Wirtschaftsweise im jeweiligen Berichtsjahr.

(2) Der Berichtszeitraum für die Erhebungsmerkmale nach Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa ist das laufende Kalenderjahr. Der Berichtszeitraum für die Erhebungsmerkmale nach Absatz 1 Nummer 2 ist das abgelaufene Kalenderjahr. Der Berichtszeitpunkt für die Erhebungsmerkmale nach Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb und Buchstabe b ist der Tag der ersten Aufforderung zur Auskunftserteilung.“

5. Die Unterabschnitte 5 und 6 werden die Unterabschnitte 6 und 7.
6. In § 12 werden die Wörter „nach § 91 Absatz 1 Nummer 1 mit Flächen, auf denen Baumschulgewächse herangezogen werden mit Ausnahme von“ durch die Wörter „nach § 91 Absatz 1 mit Baumschulflächen von mindestens 0,5 Hektar; nicht mit einzubeziehen sind“ ersetzt.
7. In § 15 wird die Angabe „Nummer 1“ gestrichen und die Angabe „30 Ar“ wird durch die Angabe „0,5 Hektar“ ersetzt.
8. Nach § 17 wird folgender Unterabschnitt 8 angefügt:

**„Unterabschnitt 8
Strauchbeerenerhebung**

§ 17a
Erhebungseinheiten

Erhebungseinheiten der Strauchbeerenerhebung sind die Betriebe nach § 91 Absatz 1 mit Strauchbeerenflächen von mindestens 0,5 Hektar im Freiland oder mindestens 0,1 Hektar unter hohen begehbaren Schutzabdeckungen.

§ 17b
Erhebungsart, Periodizität, Erhebungszeitraum

Die Strauchbeerenerhebung wird allgemein jährlich, beginnend 2012, in der Zeit von September bis Dezember durchgeführt. In den Ländern Berlin und Bremen wird die Erhebung nicht durchgeführt.

§ 17c

Erhebungsmerkmale und Berichtszeit

(1) Erhebungsmerkmale der Strauchbeerenerhebung sind

1. jährlich

a) die Anbaufläche und Erntemenge nach Pflanzenarten im Freiland und unter hohen begehbaren Schutzabdeckungen, die Kulturformen, beim Schwarzen Holunder zusätzlich die Nutzungsart und beim Sanddorn zusätzlich der Stand der Ertragsfähigkeit,

b) die Angabe zur ökologischen Wirtschaftsweise,

2. zusätzlich alle drei Jahre, beginnend 2012, die Ernteverwendung.

(2) Der Berichtszeitraum für die Erhebungsmerkmale nach Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a und Nummer 2 ist das laufende Kalenderjahr. Der Berichtszeitpunkt für die Erhebungsmerkmale nach Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe b ist der Tag der ersten Aufforderung zur Auskunftserteilung.“

9. § 26 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Erhebungseinheiten, die keine der in § 91 Absatz 1a Nummer 1 genannten Bedingungen erfüllen, werden nur für die Jahre 2010 und 2016 in die Erhebung einbezogen. Bei ihnen werden nur die Angaben nach § 27 Absatz 1 Nummer 1 und 2 sowie nach § 27 Absatz 1 Nummer 3 zu den Hauptnutzungsarten einschließlich der Flächen mit schnellwachsenden Baumarten erhoben.“

10. § 27 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 3 werden die Wörter „mit Ausnahme des Zwischenfruchtanbaus“ gestrichen.

b) In Nummer 10 wird das Komma am Ende durch die Wörter „oder der Flächenumfang der erbrachten Arbeitsleistungen,“ ersetzt.

11. § 46 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Sie umfasst Schätzungen der voraussichtlichen und endgültigen Naturalerträge des laufenden Jahres bei Feldfrüchten, Grünland, Baumobst und Reben.“

bb) In Satz 3 werden die Wörter „Ernte und Aussaatflächen“ durch die Wörter „Ernte, die Aussaatflächen und die ausgewinterten Flächen“ ersetzt.

cc) In Satz 5 wird das Wort „Obst“ durch das Wort „Baumobst“ ersetzt.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird die Angabe „§ 91 Absatz 1“ durch die Angabe „§ 91 Absatz 1a“ ersetzt.

bb) Das Wort „Obst“ wird jeweils durch das Wort „Baumobst“ ersetzt.

12. § 55 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

- „Erhebungseinheiten der Erhebung in Geflügelschlachtereien sind die Schlachtereien, die
1. zugelassen sind nach Artikel 31 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über amtliche Kontrollen zur Überprüfung der Einhaltung des Lebensmittel- und Futtermittelrechts sowie der Bestimmungen über Tiergesundheit und Tierschutz (ABl. L 165 vom 30. April 2004, S. 1 und L 191 vom 28. Mai 2004, S. 1) in der jeweils geltenden Fassung in Verbindung mit Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 854/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 mit besonderen Verfahrensvorschriften für die amtliche Überwachung von zum menschlichen Verzehr bestimmten Erzeugnissen tierischen Ursprungs (ABl. L 139 vom 30. April 2004, S. 206, L 226 vom 25. Juni 2004, S. 83) in der jeweils geltenden Fassung und
 2. Geflügel im Sinne von Artikel 2 Nummer 7 der Verordnung (EG) Nr. 1165/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. November 2008 über Viehbestands- und Fleischstatistiken und zur Aufhebung der Richtlinien 93/23/EWG, 93/24/EWG und 93/25/EWG des Rates (ABl. L 321 vom 1. Dezember 2008, S. 1) schlachten.“

13. § 59 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 2 werden die Wörter „des Fleischhygienegesetzes in der bis zum 6. September 2005 geltenden Fassung“ durch die Wörter „der Verordnung (EG) Nr. 854/2004“ ersetzt.

b) Folgender Satz 3 wird angefügt:

„Einzubeziehen sind auch Tiere, die nach § 2a Absatz 1 der Tierische Lebensmittel-Hygieneverordnung vom 8. August 2007 (BGBl. I S. 1816, 1828), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 11. November 2010 (BGBl. I S. 1537) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung zur amtlichen Untersuchung angemeldet worden sind.“

14. Die Überschrift von Teil 2 Abschnitt 10 wird wie folgt gefasst:

„Fischerei- und Aquakulturstatistik“.

15. § 66 wird folgender Unterabschnitt vorangestellt:

**„Unterabschnitt 1
Allgemeine Vorschrift**

**§ 65a
Einzelhebungen**

Die Fischerei- und Aquakulturstatistik umfasst folgende Einzelhebungen:

1. Hochsee- und Küstenfischereistatistik,
2. Aquakulturstatistik.“

16. Nach § 65a wird folgende Überschrift eingefügt:

**„Unterabschnitt 2
Hochsee- und Küstenfischereistatistik“.**

17. Nach § 68 wird folgender Unterabschnitt 3 angefügt:

**„Unterabschnitt 3
Aquakulturstatistik**

§ 68a
Erhebungseinheiten

Erhebungseinheiten der Aquakulturstatistik sind die Betriebe, die Aquakultur im Sinne von Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 762/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Juli 2008 über die Vorlage von Aquakulturstatistiken durch die Mitgliedstaaten und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 788/96 des Rates (ABl. L 218 vom 13. August 2008, S. 1) in der jeweils geltenden Fassung betreiben. Soweit sie einer Genehmigungs- oder Registrierungspflicht nach den Bestimmungen der Fischseuchenverordnung vom 24. November 2008 (BGBl. I S. 2315) unterliegen, werden diejenigen Einheiten in die Erhebung einbezogen, die

1. in dem nach § 4 Absatz 2 Satz 2 oder § 6 Absatz 3 Satz 1 der Fischseuchenverordnung zu führenden Register erfasst sind,
2. eine Anzeige zur Registrierung nach § 6 Absatz 2 der Fischseuchenverordnung abgegeben haben oder
3. einen Antrag auf Genehmigung nach § 4 Absatz 1 der Fischseuchenverordnung gestellt haben; dieser Antrag darf nicht unanfechtbar abgelehnt worden sein.

§ 68b
Erhebungsart, Periodizität, Erhebungsmerkmale, Berichtszeitraum

(1) Die Aquakulturstatistik wird jährlich, beginnend 2012, durchgeführt:

1. als allgemeine Erhebung im Zeitraum Januar bis März für die Erhebungsmerkmale nach Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe a bis c und Nummer 2,
2. als nachgelagerte Stichprobenerhebung bei höchstens 500 Erhebungseinheiten im Zeitraum März bis Juni für die Erhebungsmerkmale nach Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe d.

(2) Erhebungsmerkmale der Aquakulturstatistik sind

1. jährlich

- a) zur Menge der Aquakulturerzeugung: das Gewicht der erzeugten aquatischen Organismen nach biologischer Art und Aufzuchtform, Haltungsverfahren, geografischem Gebiet und Salzgehalt des Wassers sowie der Anteil der ökologisch produzierten Menge an der Gesamterzeugung,
 - b) die Zahl oder das Gewicht der jährlichen Zuführung zur Aquakultur auf der Grundlage von Fängen nach biologischer Art,
 - c) die Zahl oder das Gewicht von erzeugtem Laich und erzeugten Jungtieren in Brut- und Aufzuchtanlagen nach biologischer Art,
 - d) die Preise der Aquakulturerzeugnisse und der Zuführungen zur Aquakultur auf der Grundlage von Fängen nach biologischer Art, Aufzuchtform und Vermarktungswegen,
2. zusätzlich alle drei Jahre, beginnend 2012, zur Struktur der Aquakulturbetriebe: die Haltungsverfahren für Fische, Krebstiere, Weichtiere und Algen nach Anlagengröße, geografischem Gebiet und Salzgehalt des Wassers sowie die Vermarktungswege für weiterverarbeitete und nicht weiterverarbeitete Erzeugnisse.

(3) Der Berichtszeitraum für die Erhebungsmerkmale nach Absatz 2 ist das dem Erhebungsjahr vorausgehende Kalenderjahr.“

18. § 72 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden die Wörter „in jedem Jahr“ durch das Wort „jährlich“ ersetzt.
- b) In Satz 3 werden die Wörter „Dezember eines jeden Jahres“ durch die Wörter „Januar des Folgejahres“ ersetzt.

19. Dem § 73 Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Die Gliederung nach der Art der Rebfläche entspricht der Gliederung gemäß Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 436/2009 der Kommission vom 26. Mai 2009 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 479/2008 des Rates hinsichtlich der Weinbaukartei, der obligatorischen Meldungen und der Sammlung von Informationen zur Überwachung des Marktes, der Begleitdokumente für die Beförderung von Weinbauerzeugnissen und der Ein- und Ausgangsbücher im Weinsektor (ABl. L 128 vom 27. Mai 2009, S. 15) in der jeweils geltenden Fassung.“

20. § 74 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden die Wörter „in jedem Jahr“ durch das Wort „jährlich“ ersetzt.
- b) In Satz 3 werden die Wörter „10. Dezember eines jeden Jahres“ durch die Wörter „15. Januar des Folgejahres“ ersetzt.

21. § 75 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Erhebungsmerkmale sind die Art der zur Erzeugung von Wein oder Most verwendeten Erzeugnisse, die Erzeugung, untergliedert nach Trauben, Most und Wein, bei Most und Wein auch nach Kategorien des Bezeichnungsschutzes sowie nach roten und weißen Trauben.“

22. § 77 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Erhebungsmerkmale der Bestandserhebung sind die Bestände an Wein und Traubenmost, jeweils untergliedert nach roten und weißen Trauben und nach Kategorien von Erzeugnissen. Beim Handel wird der Wein untergliedert nach Wein inländischer Herkunft, Wein aus anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union und Wein aus Drittländern; bei den Erzeugern wird untergliedert nach Wein mit Ursprung in der Europäischen Union und Wein aus Drittländern. Die inländischen Weine sowie die Weine aus anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union werden untergliedert nach Kategorien des Bezeichnungsschutzes. Die Bestände an Schaumwein beim Handel und bei den Erzeugern sind zusätzlich gesondert in der Untergliederung nach Satz 2 anzugeben.“

23. § 91 wird wie folgt geändert:

- a) Dem Absatz 1 wird folgender Absatz 1 vorangestellt:

„(1) Soweit auf diese Vorschrift verwiesen wird, sind Betriebe landwirtschaftliche Betriebe im Sinne von Artikel 2 Buchstabe a der Verordnung (EG) Nr. 1166/2008.“
- b) Der bisherige Absatz 1 wird Absatz 1a und die Wörter „Artikel 2 Buchstabe a der Verordnung (EG) Nr. 1166/2008“ werden durch die Angabe „Absatz 1“ ersetzt.
- c) In Absatz 2 werden die Wörter „des Absatzes 1“ durch die Wörter „des Absatzes 1a“ ersetzt.

24. § 93 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Wörter „Gemüseanbau- und Zierpflanzenerhebung (§ 2 Nummer 3)“ durch die Wörter „Gemüseerhebung (§ 2 Nummer 4)“ ersetzt und nach der Angabe „(§ 44 Nummer 2)“ werden die Wörter „, der Aquakulturstatistik (§ 65a Nummer 2)“ eingefügt.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

„1. die Inhaber oder Leiter der Betriebe und Unternehmen nach § 6 Nummer 1 für die Bodennutzungshaupterhebung, nach § 9 für die Zierpflanzenerhebung, nach § 11a für die Gemüseerhebung, nach § 12 für die Baumschulerhebung, nach § 15 für die Baumobstanbauerhebung, nach § 17a für die Strauchbeerenerhebung, nach § 18 Absatz 1 für die Erhebung über die Viehbestände, nach § 25 für die Agrarstruktur-erhebung, nach § 28 für die Haupterhebung der Landwirtschaftszählung, nach § 31 für die Erhebung über landwirtschaftliche Produktionsmethoden, nach § 47 Absatz 1 für die Besondere Ernte- und Qualitätsermittlung, nach § 49 für die Erhebung in Brütereien, nach § 52 für die Erhebung in Unternehmen mit Hennenhaltung, nach § 55 für die Erhebung in Geflügelschlachtereien, nach § 66 für die Hochsee- und Küstenfischereistatistik, bei Anlandungen auf Seefischmärkten die Leiter der Seefischmarktverwaltungen, bei unmittelbar an Fischverwertungsgenossenschaften abgegebenen Fangergebnissen die Leiter dieser Genossenschaften, die Inhaber oder Leiter der Betriebe und Unternehmen nach § 68a für die Aquakulturstatistik, nach § 75a Nummer 2 und 3 für die Bestandserhebung, nach § 79 für die Erhebung in forstlichen Erzeugerbetrieben, nach § 82 für die Erhebung in Betrieben der Holzbearbeitung und nach § 88 für die Düngemittelstatistik,“.

bb) In Nummer 6 wird die Angabe „1. Februar“ durch die Angabe „1. März“ ersetzt.

25. In § 94 Absatz 1 wird die Angabe „(§ 1 Nummer 8)“ durch die Angabe „(§ 65a Nummer 1)“ ersetzt.

26. In § 96 Satz 1 wird die Angabe „(§ 2 Nummer 5)“ durch die Angabe „(§ 2 Nummer 6)“ ersetzt.

27. § 97 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird nach der Angabe „5 (§ 48 Nummer 2),“ die Angabe „8 (§ 65a Nummer 2),“ eingefügt.

bb) In Satz 4 werden die Wörter „(§ 8 Absatz 1, § 11 Absatz 1, § 14 Absatz 1, § 17 Absatz 1)“ durch die Wörter „(§ 8 Absatz 1, § 11 Absatz 1, § 11c Absatz 1, § 14 Absatz 1, § 17 Absatz 1, § 17c Absatz 1)“ ersetzt und vor den Wörtern „der Rebflächen-erhebung“ werden die Wörter „der Aquakulturstatistik (§ 68b Absatz 2),“ eingefügt.

b) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 wird nach der Angabe „55,“ die Angabe „68a,“ eingefügt und die Angabe „91 Absatz 1“ wird durch die Angabe „91 Absatz 1a“ ersetzt.

bb) In Nummer 3 wird die Angabe „§ 91 Absatz 1“ durch die Angabe „§ 91 Absatz 1a“ ersetzt.

cc) In Nummer 6 werden die Wörter „, der jährliche Rohholzeinschnitt“ gestrichen.

dd) In Nummer 11 wird die Angabe „§ 91 Absatz 1“ durch die Angabe „§ 91 Absatz 1a“ ersetzt und der Punkt am Ende wird durch ein Komma ersetzt.

ee) Folgende Nummer 12 wird angefügt:

„12. die Art der Bewirtschaftung des Betriebs.“

c) Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) Der Spitzenverband der landwirtschaftlichen Sozialversicherung übermittelt den statistischen Ämtern der Länder zur Aktualisierung des Betriebsregisters jährlich auf Ersuchen, soweit vorhanden,

1. die Angaben zu den Hilfs- und Erhebungsmerkmalen nach Absatz 2 Satz 1 Nummer 1, 2, 4, 5 und 11,
2. die Kennzeichen zur Identifikation der Betriebe, im Fall einer Änderung auch das zuletzt übermittelte Kennzeichen.“

d) Dem Absatz 6 wird folgender Satz angefügt:

„Die nach Landesrecht für die Führung des Registers nach der Fischseuchenverordnung zuständigen Stellen übermitteln den statistischen Ämtern der Länder zur Aktualisierung des Betriebsregisters jährlich auf Ersuchen, soweit vorhanden,

1. die Angaben zu den Hilfs- und Erhebungsmerkmalen nach Absatz 2 Satz 1 Nummer 1, 2 und 4,
2. die Kennzeichen zur Identifikation der Betriebe, im Fall einer Änderung auch das zuletzt übermittelte Kennzeichen.“

28. Dem § 98 wird folgender Absatz 6 angefügt:

„(6) Zur Erstellung von Versorgungsbilanzen, jedoch nicht für die Regelung von Einzelfällen, darf das Statistische Bundesamt der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung Tabellen mit statistischen Ergebnissen für das Bundesgebiet aus der Geflügelstatistik (§ 1 Nummer 5) übermitteln, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen. Die Tabellen dürfen nur von den für diese Aufgabe zuständigen Organisationseinheiten der Bundesanstalt gespeichert und genutzt werden. Diese Organisationseinheiten müssen von den mit Vollzugsaufgaben befassten Organisationseinheiten der Bundesanstalt räumlich, organisatorisch und personell getrennt sein.“

29. § 99 wird wie folgt gefasst:

„§ 99

Übergangsvorschriften

Im Jahr 2011 werden die Gemüseanbau- und Zierpflanzenerhebung und die Ernte- und Betriebsberichterstattung nach den Bestimmungen dieses Gesetzes in der bis zum Ablauf des ... [*Einsetzen: Tag der Verkündung*] geltenden Fassung durchgeführt.“

30. In § 6 Nummer 1, § 18 Absatz 1, §§ 25, 28 und 31, § 47 Absatz 1 Satz 1, § 92 Nummer 2 sowie § 94a Nummer 2 wird jeweils die Angabe „§ 91 Absatz 1“ durch die Angabe „§ 91 Absatz 1a“ ersetzt.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

1. Allgemeines

Ausgangslage, Zielsetzung des Gesetzentwurfs

Mit dem 1989 geschaffenen und zuletzt 2009 in größerem Umfang geänderten Agrarstatistikgesetz (AgrStatG) verfügt Deutschland über eine einheitliche Rechtsgrundlage für diesen Bereich der Bundesstatistik.

Die Rahmenbedingungen des europäischen Agrarstatistikrechts wurden in den letzten Jahren einer grundsätzlichen Überprüfung unterzogen. Dabei hat die Kommission Vorschläge für Rechtsakte vorgelegt, die u. a. darauf abzielten, die zuvor sehr fragmentierten Rechtsgrundlagen stärker zusammenzufassen. Das Agrarstatistikgesetz ist an diese mittlerweile von Rat und Europäischem Parlament beschlossenen Rechtsakte anzupassen. Mit der Novelle des Gesetzes vom März 2009 geschah dies für die Strukturhebungen in landwirtschaftlichen Betrieben sowie die Viehbestands- und Fleischstatistiken. Dies war zugleich Anlass für weit reichende Änderungen im Gesamtkonzept der Erhebungen in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben. Durch grundsätzlichen Verzicht auf Vollerhebungen für die Jahre nach 2010, die Anhebung unterer Erfassungsgrenzen und weitere Maßnahmen wurden die Auskunftspflichtigen so weit als möglich entlastet und die jährlichen Bürokratiekosten der Wirtschaft um 25 % (rund 1,3 Mill. €) reduziert.

Auch der vorliegende Gesetzentwurf dient soweit als möglich der Entlastung von Auskunftspflichtigen. So werden in den Spezialerhebungen zur Bodennutzung die unteren Erfassungsgrenzen in Anlehnung an die allgemeine Definition des landwirtschaftlichen Betriebs (§ 91) angepasst und angehoben. Dies wird durch den fortschreitenden Strukturwandel beim Anbau von Sonderkulturen ermöglicht, ohne dass dabei nicht akzeptable Informationsverluste eintreten. Zugleich werden dadurch zahlreiche landwirtschaftliche Betriebe, die nur über kleinere Flächen an Sonderkulturen verfügen, von der Auskunftspflicht in diesen Spezialerhebungen befreit.

Im Vordergrund steht beim vorliegenden Gesetzentwurf allerdings die Anpassung an folgende Vorschriften des Unionsrechts:

1. Verordnung (EG) Nr. 543/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juni 2009 über die Statistik der pflanzlichen Erzeugung und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 837/90 und (EWG) Nr. 959/93 des Rates (ABl. L 167 vom 29. Juni 2009, S. 1)

Diese Verordnung dient der Erstellung von Gemeinschaftsstatistiken über die landwirtschaftliche Bodennutzung und die pflanzliche Erzeugung und hat zwei frühere Rechtsverordnungen sowie Lieferverpflichtungen im Rahmen von Vereinbarungen zwischen Kommission und Mitgliedstaaten ohne formalen Vertrag (sog. *Gentlemen's Agreements*) abgelöst. Inhaltlich werden im Wesentlichen bestehende Lieferverpflichtungen fortgeschrieben, jedoch sind nach der Verordnung zusätzlich jährlich Daten über Produktionsflächen und Erntemengen von bestimmten Strauchbeerenobstarten und Speisepilzen zu liefern. Zur Umstellung der nationalen Erhebungen zur Erfüllung dieser zusätzlichen Lieferverpflichtungen hat die Kommission Deutschland eine zweijährige Übergangsfrist nach Artikel 10 Absatz 1 der Verordnung eingeräumt. Das erste Berichtsjahr ist somit das Jahr 2012.

2. Verordnung (EG) Nr. 762/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Juli 2008 über die Vorlage von Aquakulturstatistiken durch die Mitgliedstaaten und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 788/96 des Rates (ABl. L 218 vom 13. August 2008, S. 1)

Mit dieser Verordnung wurde angesichts des gestiegenen Beitrags der Aquakultur zur Gesamterzeugung der gemeinschaftlichen Fischerei das Datenspektrum für diesen Sektor ausgeweitet. Die Mitgliedstaaten sind verpflichtet, jährlich insbesondere Daten zu Erzeugungsmengen und Preisen sowie dreijährlich Daten zur Struktur der Aquakulturbetriebe zu übermitteln. Die nach der zuvor geltenden Verordnung (EG) Nr. 788/96 bestehenden Möglichkeiten der Schätzung gibt es in diesem weitreichenden Maße nicht mehr. Zur Konzeption der nationalen Erhebungen zur Erfüllung der Lieferverpflichtungen hat die Kommission Deutschland eine dreijährige Übergangsfrist nach Artikel 7 Absatz 1 der Verordnung eingeräumt. Das erste Berichtsjahr ist somit das Jahr 2011.

3. Verordnung (EG) Nr. 436/2009 der Kommission vom 26. Mai 2009 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 479/2008 des Rates hinsichtlich der Weinbaukartei, der obligatorischen Meldungen und der Sammlung von Informationen zur Überwachung des Marktes, der Begleitdokumente für die Beförderung von Weinbauerzeugnissen und der Ein- und Ausgangsbücher im Weinsektor (ABl. L 128 vom 27. Mai 2009, S. 15, ABl. L 31 vom 3. Februar 2010, S. 20)

Mit der Reform der Gemeinsamen Marktorganisation für Wein im Jahr 2008 wurde die bisherige Einteilung der Weine in Qualitätsweine und Tafelweine aufgegeben und neue Kategorien des Bezeichnungsschutzes eingeführt. Das neue EU-Recht unterscheidet Weine mit geschützter geografischer Bezeichnung und Weine ohne geschützte geografische Bezeichnung. Zu den Weinen mit geschützter geografischer Bezeichnung gehören Weine mit geschützter Ursprungsbezeichnung sowie Weine mit geschützter geografischer Angabe. Bei Weinen ohne

geschützte geografische Bezeichnung ist nunmehr auch die Angabe von Rebsorte und Jahrgang möglich. Diese Weine werden als Rebsorten-/Jahrgangsweine erfasst. Unter die Gruppe der sonstigen Weine fallen unter anderem Jungwein und Schaumwein mit zugesetzter Kohlensäure.

Die Ernte-, Erzeugungs- und Bestandsmeldungen im Sektor Wein wurden mit der o. g. Verordnung (EG) Nr. 436/2009 der Kommission an das neue Bezeichnungsrecht angepasst. Die für die betroffenen Erhebungen der Weinstatistik maßgeblichen Erhebungsmerkmale gehen aus den Anhängen II, IV und V dieser Verordnung hervor. Zudem resultieren aus dieser Verordnung geänderte Erhebungszeitpunkte in der Weinstatistik.

4. Verordnung (EG) Nr. 889/2008 der Kommission vom 5. September 2008 mit Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen hinsichtlich der ökologischen/biologischen Produktion, Kennzeichnung und Kontrolle (ABl. L 250 vom 18. September 2008, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 271/2010 der Kommission vom 24. März 2010 (ABl. L 84 vom 31. März 2010, S. 19).

Mit Artikel 36 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 (Öko-Landbau-Basisverordnung) wurde eine grundsätzliche Verpflichtung der Mitgliedstaaten zur Übermittlung statistischer Angaben geschaffen, die für die Durchführung dieser Verordnung und die Folgemaßnahmen erforderlich sind. Solche Angaben wurden zuvor auf *Gentlemen's-Agreement*-Basis übermittelt.

Künftig werden die konkreten Lieferverpflichtungen im Rahmen des statistischen Programms der Gemeinschaft definiert. Leitlinie dafür ist Artikel 93 der Verordnung (EG) Nr. 889/2008, der die betreffenden Merkmalskomplexe bezeichnet. Demnach sollen jährlich u. a. Daten über die Zahl der ökologischen Erzeuger, zur tierischen und pflanzlichen Erzeugung des Öko-Landbaus, zur ökologischen Produktion von Tieren in Aquakultur sowie über die Verarbeitung von Erzeugnissen des Öko-Landbaus geliefert werden. Eine zwischen Mitgliedstaaten und Kommission abgestimmte Merkmalsliste besteht derzeit noch nicht.

Wesentliche Inhalte des Gesetzentwurfs

- Einführung bzw. Anhebung der unteren Erfassungsgrenzen in den Spezialerhebungen zur Bodennutzung (Zierpflanzen-, Gemüse-, Baumschul- und Baumobstanbauerhebung) in Anlehnung an die allgemeine Definition des landwirtschaftlichen Betriebs,
- Zusammenführung der bisherigen Gemüseanbauerhebung und der Ernteberichterstattung für Gemüse in einer neu konzipierten Gemüseerhebung mit Auskunftspflicht,

- Einführung einer jährlichen Erhebung zu Anbau und Ernte von Strauchbeerenobst sowie einer jährlichen Aquakulturstatistik zur Erfüllung von unionsrechtlichen Lieferverpflichtungen,
- Anpassung weiterer Rechtsvorschriften an veränderte unionsrechtliche Rahmenbedingungen, insbesondere in der Weinstatistik,
- Reduzierung der Ernteberichterstattung durch Streichung der Merkmale zum Wachstumsstand und zu wachstumsbeeinflussenden Faktoren,
- verstärkte Nutzung von Verwaltungsdaten zur Aktualisierung des Betriebsregisters.

2. Finanzielle Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte

2.1 Kosten ohne Vollzugsaufwand

Keine.

2.2 Vollzugsaufwand in Bund und Ländern

a) Kosten für den Bundeshaushalt

Die Umsetzung dieses Gesetzes führt im Saldo von Mehr- und Minderkosten zu jährlichen Mehrkosten des Statistischen Bundesamtes von durchschnittlich rd. 122 000 €. Hinzu kommen einmalige Umstellungskosten von rd. 305 000 €. Die Mehrkosten werden aus dem Einzelplan 06 des Bundeshaushalts getragen.

b) Kosten für die Länder

Die Umsetzung dieses Gesetzes führt im Saldo von Mehr- und Minderkosten zu jährlichen Mehrkosten der statistischen Landesämter von durchschnittlich rund 424 000 €. Hinzu kommen einmalige Umstellungskosten von rund 365 000 €.

3. Sonstige Kosten

Durch den Vollzug des Gesetzes entstehen für die Wirtschaft einschließlich der mittelständischen Unternehmen keine zusätzlichen sonstigen Kosten. Unmittelbare Auswirkungen auf die Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sind durch die Änderungen nicht zu erwarten. Die Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte fallen so gering aus, dass hiervon keine mittelbaren Preiseffekte ausgehen.

4. Bürokratiekosten

Bürokratiekosten der Wirtschaft

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf werden die jährlichen Bürokratiekosten der Wirtschaft nach dem Agrarstatistikgesetz nur unwesentlich verändert. Von den bestehenden 26 Informationspflichten werden vier vereinfacht und eine aufgehoben. Drei neue Informationspflichten werden eingeführt. Dies wird nachfolgend im Einzelnen erläutert.

Die Einführung von Erfassungsgrenzen bzw. die Anhebung bestehender Erfassungsgrenzen in den Spezialerhebungen zur Bodennutzung (Zierpflanzenerhebung, Baumschulerhebung, Baumobstbauerhebung) führt in insgesamt mehr als 6 000 Fällen dazu, dass Gartenbaubetriebe von der Auskunftspflicht für diese alle vier bzw. fünf Jahre durchzuführenden Erhebungen (Informationspflichten) befreit werden. Zusammen mit einer weiteren Vereinfachung in der Agrarstrukturerhebung führt dies zu einer Verminderung der jährlichen Bürokratiekosten von rund 51 000 €.

Zugleich werden drei neue jährliche Erhebungen eingeführt, wobei zugleich eine bestehende Informationspflicht (Gemüseanbauerhebung) ersetzt wird. Davon betroffen sind rund 9 500 Betriebe mit Anbau von Gemüse und Erdbeeren, rund 1 300 Betriebe mit Anbau von Strauchbeerenobst sowie rund 7 500 Betriebe, die Aquakultur betreiben. Dabei ist die genannte Zahl der Aquakulturbetriebe mit einer großen Unsicherheit behaftet, weil es sich dabei um einen neuen Berichtskreis handelt. Bei einem Stundenkostensatz von 20,90 € für Gartenbaubetriebe und 23,30 € für Aquakulturbetriebe entstehen durch diese drei neuen Informationspflichten jährliche Bürokratiekosten von rund 91 000 €.

Der resultierende Saldo von Mehr- und Minderkosten ist zwar geringfügig positiv (rund 40 000 €). Dabei ist allerdings zu berücksichtigen, dass auf Grund des Strukturwandels die Zahl der von Informationspflichten (soweit es sich um Vollerhebungen handelt) betroffenen landwirtschaftlichen Betriebe mittel- und langfristig rückläufig ist. Zudem erweitern die statistischen Ämter nach und nach das Angebot, an Erhebungen im Online-Verfahren teilzunehmen. Diese Entwicklungen sind bei der Bürokratiekostenrechnung nicht berücksichtigt; sie tragen jedoch tatsächlich zu einem Rückgang der durchschnittlichen jährlichen Bürokratiekosten bei.

Bürokratiekosten für Bürgerinnen und Bürger

Es werden keine Informationspflichten für Bürgerinnen und Bürger neu eingeführt, geändert oder aufgehoben.

Bürokratiekosten der Verwaltung

Der Gesetzentwurf enthält eine neue Informationspflicht der Verwaltung (§ 97 Abs. 6 Satz 2). Eine Informationspflicht wird ausgeweitet (§ 97 Abs. 5). Andere Informationspflichten werden an veränderte rechtliche Rahmenbedingungen angepasst, ohne dass damit Ausweitungen oder Einschränkungen verbunden sind (§ 60 Abs. 1 in Verb. mit § 93 Abs. 2 Nr. 4, §§ 73 Abs. 1, 75 Abs. 1 und 77 Abs. 1 jeweils in Verb. mit § 93 Abs. 2 Nr. 6).

5. Weitere Gesetzesfolgen

Das Gesetzesvorhaben wurde daraufhin überprüft, ob Auswirkungen von gleichstellungspolitischer Bedeutung zu erwarten sind. Dies ist nicht der Fall. Nachhaltigkeitsaspekte sind nicht betroffen.

6. Gesetzgebungskompetenz

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes ergibt sich aus Artikel 73 Abs. 1 Nr. 11 des Grundgesetzes.

7. Befristungsmöglichkeit

Eine Befristung des vorliegenden Gesetzes oder des Stammgesetzes ist nicht sinnvoll, insbesondere deswegen, da das vorliegende Gesetz vornehmlich der Anpassung an unbefristet geltende Bestimmungen des Unionsrechts dient.

8. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union

Der Gesetzentwurf ist mit dem Recht der Europäischen Union vereinbar.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung des Agrarstatistikgesetzes)

Zu Nummer 1 (Inhaltsübersicht)

Die Inhaltsübersicht ist als Folge der Einfügung und Änderung von Angaben anzupassen.

Zu Nummer 2 (§ 1)

Die Änderung ist Folge der Einführung der Aquakulturstatistik (siehe §§ 65a, 68a und 68b).

Zu Nummer 3 (§ 2)

Die Änderung ist Folge der Umstrukturierung der Bodennutzungserhebung.

Zu Nummer 4

§§ 9 bis 11 - Zierpflanzenerhebung

Die Erhebung des Gemüseanbaus erfolgt bereits organisatorisch getrennt von der Erhebung des Zierpflanzenanbaus. Künftig werden die Grund- und Anbauflächen des Gemüseanbaus zusammen mit den Erntemengen im Rahmen der neu konzipierten Gemüseerhebung (siehe §§ 11a-11c) erhoben. Unterabschnitt 4 des Abschnitts „Bodennutzungserhebung“ umfasst deshalb künftig lediglich die Regelungen zur Zierpflanzenerhebung.

Die Zierpflanzenerhebung soll inhaltlich unverändert als vierjährige allgemeine Erhebung fortgeführt werden (§ 10). Jedoch werden zur Entlastung von Kleinbetrieben untere Erfassungsgrenzen von 0,3 Hektar Zierpflanzenflächen im Freiland oder 0,1 Hektar unter hohen begehbaren Schutzabdeckungen eingeführt (§ 9). Damit werden rund 18 % (rund 1 500 Betriebe) der landwirtschaftlichen Betriebe, die über Zierpflanzenflächen verfügen, völlig von der Berichtspflicht im Rahmen der Zierpflanzenerhebung entlastet. Zugleich werden weiterhin über 97 % der Zierpflanzenflächen in landwirtschaftlichen Betrieben erfasst.

Anders als im geltenden Recht wird die Erhebung erst ab Juli eines Jahres durchgeführt, damit die Auskunftspflichtigen den Fragebogen nicht in den arbeitsintensiven Frühjahrsmonaten ausfüllen müssen.

Darüber hinaus wird der Sprachgebrauch an den technischen Fortschritt angepasst. So wird statt von Flächen „unter Glas“ entsprechend der EU-rechtlichen Terminologie von „Flächen unter hohen begehbaren Schutzabdeckungen“ gesprochen, die jedoch bereits bisher entsprechend erfasst wurden.

§§ 11a bis 11c - Gemüseerhebung

Die Erhebung der Gemüseflächen war bisher rechtlich gemeinsam mit der Zierpflanzenerhebung (§§ 9 bis 11) geregelt; die Ernteerträge von Gemüse wurden im Rahmen der Ernte- und Betriebsberichterstattung (§ 46) durch freiwillig teilnehmende Berichtersteller ermittelt.

Beides soll aus folgenden Gründen künftig in der neu konzipierten jährlichen Gemüseerhebung durchgeführt werden:

- Auf Grund von sinkender Teilnahme freiwilliger Berichtersteller in einer Reihe von Ländern ist die Ermittlung eines verlässlichen Bundesergebnisses der Gemüseernte nicht mehr sichergestellt. Deshalb ist es geboten, eine Auskunftspflicht für die Merkmale zur Erntemenge einzuführen, insbesondere vor dem Hintergrund, dass mit der Verordnung (EG) Nr. 543/2009 über die Statistik der pflanzlichen Erzeugung die bisher im Rahmen eines *Gentlemen's Agreement* geregelten Lieferverpflichtungen für Gemüseflächen- und Erntemengendaten nun durch Rechtsvorschrift verbindlich geregelt sind.
- Nach der Verordnung (EG) Nr. 543/2009 sind – nach Ablauf der zweijährigen Übergangsfrist - ab dem Jahr 2012 jährliche Ergebnisse über Anbauflächen und Erntemengen von Zuchtpilzen an die Kommission (Eurostat) zu liefern.

Um die Belastung aus der neuen Auskunftspflicht zu begrenzen, wird die Gemüseerhebung im Gegenzug nur in spezialisierten Betrieben durchgeführt. Dazu werden die unteren Erfassungsgrenzen angehoben und der bisher höchstens zulässige Stichprobenumfang der Gemüseanbauerhebung auf 6 000 Betriebe halbiert. Gemüseflächen und -erntemengen sollen gleichzeitig ermittelt werden. Dies bedingt eine zeitliche Verschiebung der bisher im Frühsommer durchgeführten Anbauerhebung. Zur Ermittlung eines vorläufigen Ergebnisses für Spargel und Erdbeeren wird eine Vorerhebung in der Zeit von Juni bis September durchgeführt. Die Haupterhebung folgt dann in der Zeit von Oktober bis Dezember (§ 11b Abs. 3). Wie bisher sollen die Flächen alle vier Jahre in einer allgemeinen Erhebung, d. h. bei allen Betrieben, erhoben werden (§ 11b Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a), um die Stichprobenplanung für die folgenden Jahre auf eine aktuelle Grundlage

zu stellen. Für die Ermittlung der Ertragsangaben genügt auch in Jahren mit allgemeiner Erhebung der Flächen eine Stichprobe.

Darüber hinaus werden durch Anhebung der Erfassungsgrenzen etwa 25 % (rund 3 100 Betriebe) der landwirtschaftlichen Betriebe, die über Gemüseflächen verfügen, völlig von der Berichtspflicht im Rahmen dieser Erhebung entlastet. Zugleich werden weiterhin über 99 % der Gemüse- und Erdbeerflächen in landwirtschaftlichen Betrieben erfasst.

Zur Entlastung der Auskunftspflichtigen wird darüber hinaus auf die Erhebung der Vertragsanbauflächen verzichtet. Diese wurden bisher im Rahmen der vierjährigen allgemeinen Gemüseanbauerhebungen ermittelt. Zur Verbesserung der Datenlage zur Erzeugung im ökologischen Landbau und zur Vorbereitung von Lieferverpflichtungen an die Kommission nach der Verordnung (EG) Nr. 889/2008 wird künftig die Angabe erhoben, ob die Erzeugung im jeweiligen Berichtsjahr dem Kontrollverfahren nach der EU-Öko-Landbau-Verordnung unterliegt.

In die Gemüserhebung integriert, jedoch als gesonderter Berichtskreis, ist die Erhebung von Daten zur Produktion von Speisepilzen. Diese jährliche Erhebung wird als allgemeine Erhebung bei Betrieben mit mehr als 1 000 Quadratmeter Produktionsfläche für Speisepilze angeordnet. Ausgehend von den Erkenntnissen aus der 2009 durchgeführten Feststellung der Grundgesamtheit werden davon nur rund 200 Betriebe betroffen sein.

Zu Nummer 5

Folgeänderung

Zu Nummer 6 (§ 12)

Ähnlich wie in den übrigen Spezialerhebungen zur Bodennutzung, wird die untere Erfassungsgrenze entsprechend der bestehenden speziellen Erfassungsgrenze in den allgemeinen Bestimmungen für die Erhebungen bei landwirtschaftlichen Betrieben (§ 91) auf 0,5 Hektar Baumschulfläche angehoben. Damit werden rund 14 % (-460 Betriebe) der landwirtschaftlichen Betriebe, die über Baumschulflächen verfügen, völlig von der Berichtspflicht im Rahmen dieser Erhebung entlastet. Zugleich werden weiterhin mehr als 99 % der Baumschulflächen erfasst.

Zu Nummer 7 (§ 15)

Auch bei dieser fünfjährlich durchzuführenden Spezialerhebung wird die untere Erfassungsgrenze in Anlehnung an die bestehende spezielle Erfassungsgrenze in den allgemeinen Bestimmungen für die Erhebungen bei landwirtschaftlichen Betrieben (§ 91) auf 0,5 Hektar Baumobstfläche angehoben. Damit werden etwa 24 % (rund 2 800 Betriebe) der landwirtschaftlichen Betriebe, die über Baumobstflächen verfügen, völlig von der Berichtspflicht im Rahmen dieser Erhebung entlastet. Zugleich werden weiterhin rund 98 % der Baumobstflächen erfasst.

Zu Nummer 8 (§§ 17a bis 17c)

Nach der VO (EG) Nr. 543/2009 über die Statistik der pflanzlichen Erzeugung sind – nach Ablauf der zweijährigen Übergangsfrist - ab dem Berichtsjahr 2012 jährliche Ergebnisse über Anbauflächen und Erntemengen von bestimmten Strauchbeerenobstarten an die Kommission (Eurostat) zu liefern. Der Anbau von Strauchbeerenobst hat auch in Deutschland an Bedeutung gewonnen. Angaben über die Erntemengen und die Ernteverwendung von Strauchbeerenobst werden deshalb auch für die nationalen und EU-Versorgungsbilanzen und die landwirtschaftliche Gesamtrechnung benötigt. Bisher wurden Daten zu den Anbauflächen von Strauchbeerenobst lediglich im Rahmen der in etwa zehnjährigem Abstand durchgeführten Gartenbauerhebung gewonnen. Angaben zu den Hektarerträgen wichtiger Strauchbeerenobstarten wurden seit 2006 im Rahmen der Ernte- und Betriebsberichterstattung erhoben.

Zur Datengewinnung wird eine jährliche Erhebung zu Anbauflächen und Erntemengen mit Auskunftspflicht ab dem Jahr 2012 angeordnet. Um die notwendigen Merkmale möglichst zielgenau zu erheben wurde das Konzept einer allgemeinen Erhebung entwickelt und der Berichtskreis auf landwirtschaftliche Betriebe ausgelegt, bei denen die Strauchbeerenerzeugung einen Schwerpunkt bildet. Dazu werden betriebsbezogene untere Erfassungsgrenzen vorgesehen (siehe § 17a; Strauchbeerenfläche von mindestens 0,5 Hektar im Freiland oder 0,1 Hektar unter hohen begehbaren Schutzabdeckungen). Ausgehend von den Ergebnissen der Gartenbauerhebung 2005 umfasst der zu erwartende Berichtskreis – auch unter Berücksichtigung der zunehmenden Bedeutung der Produktion von Strauchbeeren für den Erwerbsobstanbau – rund 1 300 Betriebe.

Zur Verbesserung der Datenlage zur Erzeugung im ökologischen Landbau und zur Vorbereitung von Lieferverpflichtungen an die Kommission nach der Verordnung (EG) Nr. 889/2008 wird künftig die Angabe erhoben, ob die Erzeugung dem Kontrollverfahren nach der EU-Öko-Landbau-Verordnung unterliegt.

Zu Nummer 9 (§ 26)

Die Regelung betrifft Forstbetriebe. Das sind Betriebe im Sinne dieses Gesetzes mit mindestens zehn Hektar Waldfläche oder Fläche mit schnellwachsenden Baumarten (§ 91 Abs. 1a Nr. 2). Nach geltendem Recht werden diese in die angeordneten Agrarstrukturerhebungen einbezogen, jedoch werden bei ihnen nur wenige Angaben zum Betriebssitz, zur Rechtsform sowie zur Flächennutzung erfragt. Dies geschah zunächst in der im Jahr 2010 allgemein durchgeführten Agrarstrukturerhebung.

Stichprobenmethodische Untersuchungen haben gezeigt, dass die vorgesehene Einbeziehung der Forstbetriebe in die als Stichprobenerhebung bei höchstens 80 000 Betrieben durchzuführende Agrarstrukturerhebung 2013 zu qualitativ problematischen Ergebnissen führen würde. Da der Stichprobenumfang dieser Erhebung nicht ausgedehnt werden sollte, wird nunmehr bestimmt, dass die Forstbetriebe nur in die folgende, 2016 anstehende Erhebung einbezogen werden. In dieser Erhebung werden die betreffenden Merkmale allgemein erhoben (§ 26 Abs. 2 Nr. 1).

Zu Nummer 10 (§ 27)

Die Änderungen dienen lediglich der Klarstellung, in Buchstabe a) hinsichtlich des Verhältnisses zwischen § 27 Abs. 1 Nr. 3 und § 7 Abs. 3. Sie haben keine Auswirkungen auf den Erhebungsumfang.

Zu Nummer 11 (§ 46)

Der Umfang der Ernteberichterstattung wird aus den folgenden Gründen verringert:

- Die Berichterstattung über den Wachstumsstand und wachstumsbeeinflussende Faktoren wird gestrichen, da für diese, in der Regel qualitativen, Angaben, mittlerweile andere Informationsquellen zur Verfügung stehen und der Nutzen der Berichterstattung den Aufwand nicht mehr rechtfertigt. Die Berichterstattung wird somit fokussiert auf Schätzungen zur Quantität und Qualität der Ernten sowie die Ermittlung von Vorratsbeständen. Daneben werden weiterhin die Aussaatflächen wichtiger Herbst- und Frühjahrskulturen sowie der Umfang der ausgewinterten Flächen ermittelt.
- Die Erntemengen für Gemüse, Erdbeeren und Strauchbeerenobst werden künftig im Rahmen der Bodennutzungserhebung (§§ 11a f. und 17a f.) erhoben. Um Doppelerhebungen zu vermeiden, werden die entsprechenden Sachverhalte in der Ernteberichterstattung gestrichen.

Zu Nummer 12 (§ 55)

Mit der Änderung wird klargestellt, dass alle Schlachtereien, die Geflügel im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1165/2008 über Viehbestands- und Fleischstatistiken schlachten, in die Erhebung einzubeziehen sind, sofern sie nach den im Regelungstext näher bezeichneten Bestimmungen des EU-Lebensmittelrechts zugelassen sind. Die Klarstellung betrifft insbesondere die Schlachtung von Straußen, die nach der o. a. Statistikverordnung zum Geflügel gezählt werden.

Zu Nummer 13 (§ 59)

Wie bisher sollen in der Schlachtungsstatistik auch Hausschlachtungen einbezogen werden. Das sind Schlachtungen außerhalb eines zugelassenen Schlachthofs für den eigenen häuslichen Verbrauch. Auskunftspflichtig für die Schlachtungsstatistik sind die für die Schlachtier- und Fleischuntersuchung zuständigen Landesbehörden. Nachdem zwischenzeitlich die lebensmittelrechtliche Verpflichtung zur Schlachtier- und Fleischuntersuchung bei Hausschlachtungen in die Tierische Lebensmittel-Hygieneverordnung aufgenommen wurde, kann nun der Umfang der Erhebung durch Verweis auf die Bestimmungen des EU-Lebensmittelrechts (Verordnung (EG) Nr. 854/2004) sowie die o. a. Rechtsverordnung definiert werden. Änderungen am Erhebungsumfang sind damit nicht verbunden.

Zu den Nummern 14 bis 17 (§§ 65a, 68a und 68b)

Nach Ablauf der dreijährigen Übergangsfrist sind der Kommission (Eurostat) nach den Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 762/2008 (nachfolgend: Verordnung über Aquakulturstatistiken) jährliche Statistiken über die Aquakulturtätigkeiten zu übermitteln. Dazu wird die Bezeichnung von Abschnitt 10 geändert in „Fischerei- und Aquakulturstatistik“ und es werden die beiden Einzelerhebungen dieser Statistik bestimmt (§ 65a). Mit den Bestimmungen des eingefügten Unterabschnitts 2 (§§ 68a und 68b) wird eine jährliche allgemeine Erhebung bei Aquakulturbetrieben mit Auskunftspflicht angeordnet.

Zu § 68a

Die Grundgesamtheit der Erhebung wird zunächst nach den Vorgaben der Verordnung über Aquakulturstatistiken bestimmt (Nr. 1). Ferner wird zur Abgrenzung der Grundgesamtheit das Fischseuchenregister, das nach der Fischseuchenverordnung vom 24. November 2008 (BGBl. I S. 2315) zu führen ist, genutzt (Nr. 2). Dieses Register enthält alle Aquakulturbetriebe, die einer Genehmigungs- oder Registrierungspflicht nach den Bestimmungen der Fischseuchenverordnung

unterliegen. Ein Aquakulturbetrieb im Sinne der Fischseuchenverordnung ist jeder Betrieb, der einer Tätigkeit im Zusammenhang mit der Zucht, Haltung oder Hälterung von Fischen nachgeht; als Fische im Sinne dieser Verordnung gelten auch Neunaugen, Zehnfußkrebse und Weichtiere (§ 1 Abs. 2 Nr. 4 TierSG). Weil das Register derzeit noch aufgebaut wird, werden auch diejenigen Einheiten, die einen Antrag auf Genehmigung (Nr. 2) oder eine Anzeige zur Registrierung (Nr. 3) abgegeben haben, mit in den Berichtskreis einbezogen.

Der Begriff der Aquakultur in der Verordnung über Aquakulturstatistiken ist weiter gefasst und umfasst unter Verweis auf die Verordnung (EG) Nr. 1198/2006 über den Europäischen Fischereifonds auch die Aufzucht und Haltung anderer Wasserorganismen. Deshalb sind zusätzliche Quellen zur Vervollständigung der Grundgesamtheit heranzuziehen, um beispielsweise Betriebe zu erfassen, die Algen produzieren und im Register nach der Fischseuchenverordnung nicht erfasst sind.

Da aus heutiger Sicht kein geeignetes Material zu Bestimmung einer Erfassungsgrenze vorliegt, wird die Grunderhebung ohne Erfassungsgrenze durchgeführt. Für die Folgejahre ist geplant, eine Erfassungsgrenze einzuführen. Diese kann vom Statistischen Bundesamt aber erst bestimmt werden, nachdem Ergebnisse der ersten Erhebung vorliegen. Eine entsprechende Einschränkung des Berichtskreises kann dann durch Rechtsverordnung erfolgen.

Zu § 68b

Die Bestimmungen zu den Erhebungsmerkmalen (Abs. 2) und zur Periodizität entsprechen grundsätzlich den Vorgaben der Verordnung über Aquakulturstatistiken. Bei der Gliederung nach geografischem Gebiet wird zwischen den Gebieten unterschieden, die von der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen (FAO) festgelegt wurden. In dieser Erhebung ist dabei derzeit die Unterscheidung zwischen Binnengewässern einerseits und Nord- und Ostsee andererseits relevant. Das Gliederungsmerkmal „Salzgehalt des Wassers“ dient der Unterscheidung der Aquakultur in Süßwasser und Salzwasser. Die Unterscheidung der erzeugten aquatischen Organismen nach der Aufzuchtform ermöglicht zusätzlich zur Deckung nationalen Datenbedarfs die Unterscheidung zwischen herkömmlich produzierten Regenbogenforellen und Lachsforellen. Letztere haben eine zunehmende wirtschaftliche Bedeutung. Obwohl es sich ebenfalls um Regenbogenforellen handelt, unterscheiden sie sich von diesen durch die Aufzuchtform.

Ergänzend wird der Anteil der ökologisch produzierten Menge an der Gesamterzeugung erhoben, um die Datenlage zur Erzeugung im ökologischen Landbau zu verbessern und sich auf Lieferverpflichtungen an die Kommission nach der Verordnung (EG) Nr. 889/2008 vorzubereiten. Die Differenzierung der Preis- und Strukturdaten nach Vermarktungswegen ist erforderlich, um die

zwischen verschiedenen Vermarktungswegen erheblich abweichenden Preise der Aquakulturerzeugnisse mit den entsprechenden vermarkteten Mengen zu gewichten und so den nach dem EU-Recht geforderten aggregierten Erlöspreis ermitteln zu können. Dieses Vorgehen trägt dazu bei, dass die Preise der Produkte nur bei sehr wenigen repräsentativen Betrieben erhoben werden müssen.

Die Erhebung wird als dezentrale Erhebung angeordnet, wobei erhebungsorganisatorisch die Erhebung der Preise (Abs. 1 Nr. 2) getrennt von der Erhebung der Mengen- und Strukturdaten (Abs. 1 Nr. 1) erfolgt. Anlass für diese Trennung ist zunächst der Sachverhalt, dass nicht alle Betriebe Aussagen über einen durchschnittlichen Erlöspreis treffen können. Darüber hinaus ermöglicht eine getrennte und nachgelagerte Erhebung der Preise eine Entlastung des Berichtskreises, da Preise nur bei wenigen repräsentativen Stellen erhoben werden müssen. Geplant ist die Erhebung der Preise zu den jeweils erzeugten und zugeführten Arten bei insgesamt höchstens 500 Betrieben. Erhoben werden sollen Preise nur für Speisefische (nicht für verarbeitete Produkte), andere Aquakulturprodukte (Krebse, Weichtiere, Fischeier für den Verbrauch) und für die Zuführung für die Aquakultur auf der Grundlage von Fängen. Preise für Laich, Jung- oder Satzfische sollen nicht erhoben werden.

Abs. 3 regelt, dass die Merkmale nach Abs. 2 nicht für das laufende Kalenderjahr, sondern für das der Durchführung der Statistik vorausgehende Kalenderjahr erhoben werden. Das heißt beispielsweise, dass Grundlage für eine im Jahr 2012 erstellte Statistik die Daten des Jahres 2011 sind.

Zu Nummer 18 (§ 72)

Der neue Erhebungszeitpunkt entspricht den geänderten Vorgaben des Unionsrechts (Artikel 16 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 436/2009).

Zu Nummer 19 (§ 73)

Zur Anpassung an das neue Weinbezeichnungsrecht siehe Teil A.1 Nr. 3 der Begründung.

Zu Nummer 20 (§ 74)

Der neue Erhebungszeitpunkt entspricht den geänderten Vorgaben des Unionsrechts (Artikel 16 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 436/2009).

Zu Nummer 21 (§ 75)

Zur Anpassung an das neue Weinbezeichnungsrecht siehe Teil A.1 Nr. 3 der Begründung. Aus Anlass dieser Änderung werden die Erhebungsmerkmale „Ertragsflächen“ und „Hektarertrag“ zur deutlicheren Abgrenzung von der Ernteerhebung (§§ 72 und 73) gestrichen.

Zu Nummer 22 (§ 77)

Zur Anpassung der Weinbestandserhebung an das neue Weinbezeichnungsrecht siehe Teil A.1 Nr. 3 der Begründung. Die neue Gliederung der Erhebungsmerkmale ist orientiert an den Vorgaben von Anhang V der Verordnung (EG) Nr. 436/2009. Überdies werden, wie bisher, die Weine mit Ursprung aus der EU beim Handel untergliedert in Wein inländischer Herkunft und Wein aus anderen Mitgliedstaaten. Auch werden die Schaumweinbestände, die bereits in den Gesamtbeständen enthalten sind, zusätzlich gesondert erfasst, um die Aussagekraft der Ergebnisse dieser Erhebung beizubehalten.

Zu Nummer 23 (§ 91)

In den Spezialerhebungen zur Bodennutzung werden die unteren Erfassungsgrenzen neu bestimmt (vgl. §§ 9, 11a, 12, 15 und 17a). Dabei wird wie bisher auf § 91 Abs. 1 Bezug genommen. Zur Wahrung der Normenklarheit ist in diesem Zusammenhang der bisherige § 91 Abs. 1 umzustrukturieren. Er wird in zwei Absätze gegliedert, auf die im Rahmen anderer Normen des Gesetzes jeweils spezifisch verwiesen werden kann. Die Änderung in Absatz 2 ist eine Folge dieser Änderung.

Zu Nummer 24 (§ 93)

Bei den Änderungen in Absatz 1 handelt es sich um Folgeänderungen aus der Umstrukturierung der Bodennutzungserhebung und der Einführung der Aquakulturstatistik. Mit den Änderungen in Absatz 2 wird der Kreis der Auskunftspflichtigen zu den neu geschaffenen Erhebungen (Gemüseerhebung, Strauchbeerenerhebung, Aquakulturstatistik) bestimmt.

Zu den Nummern 25 (§ 94) und 26 (§ 96)

Es handelt sich um Folgeänderungen.

Zu Nummer 27 (§ 97)

Bei den Änderungen in Absatz 1 handelt es sich um Folgeänderungen zur Umstrukturierung der Bodennutzungserhebung und der Einführung der Aquakulturstatistik. Die Liste der Angaben im Betriebsregister (Absatz 2 Satz 1) wird aus folgenden Gründen geändert:

- Nummer 1: Folgeänderung zur Einführung der Aquakulturstatistik; für diese Erhebung führen die statistischen Ämter der Länder das Betriebsregister.
- Nummer 6: Das Registermerkmal „jährlicher Rohholzeinschnitt“ ist nicht mehr erforderlich, da die darauf abstellende Erfassungsgrenze für Sägewerke im Rahmen der Erhebung in Betrieben der Holzbearbeitung (§ 82) ab 2010 entfallen ist.
- Nummer 12: Die Art der Bewirtschaftung des Betriebs wird in die Liste der Registermerkmale aufgenommen. Dabei geht es insbesondere um die Kennung von Betrieben des ökologischen Landbaus. Dieses Datum soll der besseren Vorbereitung u. a. der künftigen Agrarstrukturerhebungen dienen, in denen spezifische Merkmale zum ökologischen Landbau erhoben werden (§ 27 Abs. 1 Nr. 6). Ferner wird damit die Möglichkeit geschaffen, Datenlieferverpflichtungen nach der Verordnung (EG) Nr. 889/2008 gegebenenfalls auch ohne eigens durchgeführte Erhebungen erfüllen zu können.

Darüber hinaus werden hier Folgeänderungen der Umstrukturierung des § 91 Abs. 1 (siehe Nummer 23) vorgenommen.

Die bestehende Datenübermittlungsvorschrift für die landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften in Absatz 5 wird an die 2009 vorgenommenen Änderungen der Liste der Registermerkmale (Abs. 2 Satz 1) angepasst und von einer zweijährlichen auf eine jährliche Datenübermittlung umgestellt. Dies geschieht aus folgenden Gründen:

- Das 2009 eingeführte Erhebungskonzept beinhaltet einen grundsätzlichen Verzicht auf Vollerhebungen in landwirtschaftlichen Betrieben nach Durchführung der Landwirtschaftszählung im Jahr 2010. In den Folgejahren muss die Aktualisierung des Betriebsregisters deshalb in verstärktem Maße durch die Nutzung von anderen Quellen als statistischen Erhebungen, insbesondere aus Verwaltungsdaten, erfolgen. Dies ist insbesondere eine wichtige Voraussetzung zur Sicherung der Qualität der weiterhin erforderlichen Stichprobenerhebungen, denn die Stichproben werden auf Basis der Angaben im Betriebsregister gezogen. Mit zunehmender zeitlicher Distanz zum Jahr 2010 wächst die Bedeutung des Betriebsregisters für die Qualität der statistischen Ergebnisse.
- Zwar stehen auch andere Datenquellen für das Betriebsregister zur Verfügung, insbesondere Daten der InVeKoS-Behörden sowie HIT-Daten (§ 97 Abs. 6). Eine ganze Reihe von Betrieben, insbesondere gewerbliche Tierhalter und Sonderkulturbetriebe, stellen jedoch keine

- InVeKoS-Anträge und werden deshalb in diesem System nicht erfasst. Hierfür stellen die Angaben der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften die einzige relevante Verwaltungsdatenquelle dar.
- Die statistischen Ämter können anhand der Daten der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften geänderte betriebliche Verhältnisse (Betriebsteilungen, -fusionen, -übergaben) bereits im Vorfeld einer Erhebung feststellen. Dadurch kann der Aufwand zur Klärung dieser betrieblichen Verhältnisse während der Erhebung gesenkt werden und so auch Zeitaufwand für die Auskunftspflichtigen vermieden werden.
- Artikel 24 der Verordnung (EG) Nr. 223/2009, der sogenannten Grundverordnung über europäische Statistiken, verlangt den Zugang der Statistikämter zu Verwaltungsdatenbeständen, soweit diese Daten für die Entwicklung, Erstellung und Verbreitung europäischer Statistiken erforderlich sind, um den Aufwand für die Auskunftgebenden möglichst gering zu halten. Alle nach dem Agrarstatistikgesetz durchzuführenden Erhebungen bei landwirtschaftlichen Betrieben dienen der Erstellung europäischer Statistiken.

Anders als nach der derzeitigen Vorschrift soll die Datenübermittlung aus Vereinfachungsgründen künftig durch den Spitzenverband der landwirtschaftlichen Sozialversicherung erfolgen. Dieser betreibt das gemeinsame Rechenzentrum der landwirtschaftlichen Sozialversicherung, so dass Übermittlungsersuchen nicht mehr an die einzelnen landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften gerichtet werden müssen.

Die Ergänzung der Vorschrift in Absatz 6 dient der Vorbereitung und Durchführung der neuen Aquakulturstatistik. Um den diesbezüglichen Datenbestand des Betriebsregisters jährlich zu aktualisieren, werden die nach Landesrecht für die Führung des Registers nach der Fischseuchenverordnung zuständigen Stellen verpflichtet, die in Abs. 2 Satz 1 Nr. 1, 2 und 4 bezeichneten Daten sowie das jeweilige Identifikationskennzeichen des Betriebs an die statistischen Ämter der Länder zu übermitteln.

Zu Nummer 28 (§ 98)

Die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE) hat die Aufgabe, für eine Reihe von Agrarerzeugnissen und Nahrungsmitteln insbesondere Erzeugungs- und Außenhandelsdaten zusammenzustellen, um auf diesem Wege der Bilanzierung u. a. jährlich den Pro-Kopf-Verbrauch an Nahrungsmitteln zu ermitteln. Diese sog. Versorgungsbilanzen werden auch an die Europäische Kommission (Eurostat) übermittelt.

Im Sektor Eier und Geflügel stehen der BLE die dafür benötigten Daten derzeit nicht vollständig zur Verfügung, da sie nach den Bestimmungen des Bundesstatistikgesetzes zum Teil der Geheimhaltung unterliegen. Um die hilfsweise durchgeführten Schätzungen entbehrlich zu machen, wird mit der Anfügung von Absatz 6 eine spezielle Rechtsgrundlage für die Übermittlung von öffentlich nicht zugänglichen Tabellendaten der Geflügelstatistik vom Statistischen Bundesamt an die BLE geschaffen.

Zu Nummer 29 (§ 99)

Im Jahr 2011 soll die Gemüseernte noch im Rahmen der Ernte- und Betriebsberichterstattung ermittelt werden und die Gemüseanbauerhebung nach bisher geltendem Recht durchgeführt werden. Da davon ausgegangen wird, dass das vorliegende Änderungsgesetz im Laufe des zweiten Halbjahres 2011 in Kraft tritt, ist dazu eine Übergangsvorschrift erforderlich.

Zu Nummer 30 (§ 6 Nummer 1, § 18 Absatz 1, §§ 25, 28 und 31, § 47 Absatz 1 Satz 1, § 92 Nummer 2, § 94a Nummer 2)

Es handelt sich um Folgeänderungen der Umstrukturierung des § 91 Abs. 1 (siehe Nummer 23).

Zu Artikel 2

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.

Anlage

**Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrates gem. § 6 Abs. 1 NKRG
Zweites Gesetz zur Änderung des Agrarstatistikgesetzes (NKR-Nr. 1609)**

Der Nationale Normenkontrollrat hat den Entwurf des o. g. Gesetzes auf Bürokratiekosten, die durch Informationspflichten begründet werden, geprüft.

Mit dem Regelungsvorhaben werden für die Wirtschaft drei Informationspflichten neu eingeführt, vier Informationspflichten geändert und eine Informationspflicht aufgehoben. Für die Verwaltung wird eine Informationspflicht neu eingeführt und eine Informationspflicht geändert.

Das Ressort hat die Informationspflichten und daraus resultierenden Auswirkungen auf die Bürokratiekosten der Wirtschaft ausführlich und nachvollziehbar dargestellt.

Danach entstehen durch die Einführung von drei neuen statistischen Erhebungen Mehrkosten von rund 91.000 Euro pro Jahr. Diese Erhebungen dienen der Umsetzung von EU-Recht. Ferner werden – soweit als möglich – in Erhebungen zur Bodennutzung untere Erfassungsgrenzen eingeführt bzw. angehoben. Dies führt in mehr als 6.000 Fällen dazu, dass Gartenbaubetriebe von durchzuführenden Erhebungen befreit werden. Dadurch reduzieren sich die Bürokratiekosten um jährlich 51.000 Euro. Im Saldo führt das Regelungsvorhaben damit zu jährlichen Mehrkosten von rund 40.000 Euro.

Der Nationale Normenkontrollrat hat im Rahmen seines gesetzlichen Prüfauftrags keine Bedenken gegen das Regelungsvorhaben.

Dr. Ludewig
Vorsitzender

Catenhusen
Berichterstatter